

# **Satzung des Hemminger Hunde Clubs e.V. ( In Gründung)**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Hemminger Hunde Club e.V. (HHC).
2. Er hat den Sitz in Hemmingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer xxx eingetragen (wird ergänzt, sobald die Eintragung erfolgt ist). Die Gründung des Vereins erfolgte am 01.05.2023.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bewegungsfreiheit von Hunden insbesondere in der Brut-und Setzzeit, um den Tieren einen artgerechten Auslauf zu ermöglichen und die natürliche Kommunikation mit Artgenossen zu fördern.
2. Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einrichten einer umzäunten Hundewiese im Stadtgebiet von 30966 Hemmingen.
3. Der Zweckerfüllung dienen außerdem der Erwerb sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Gerätschaften, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Voraussetzung ist, dass eine Zustimmung zum Beitragseinzugsverfahren für die Dauer der Mitgliedschaft erteilt wird. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, die mindestens das 18.Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Jahresende.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt.

werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der Emailadresse, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß Beitragsordnung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen / zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- - Satzungsänderungen
- - Auflösung des Vereins
- - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- - den jährlichen Vereinshaushalt
- - eingereichte Anträge
- - Gebührenbefreiungen
- - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- - Mitgliedsbeiträge/Beitragssatzung

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit statt, kann jedoch im Ausnahmefall vollständig virtuell stattfinden.

Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet. Alle zwei Jahre muss eine Mitgliederversammlung in persönlicher Anwesenheit stattfinden.

5. Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Der Verein gewährleistet lediglich die wesentliche Bereitstellung der virtuellen, sowie ggf. fernmündlichen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen und vom Verein gestellten Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Emailverkehrs. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jeder Antrag eines Mitgliedes ist auf die Tagesordnung zu setzen. Er muss dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und begründet werden.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender (m/w/d)
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden (w/m/d)
- Kassenwart (w/m/d)
- Schriftführer (m/w/d)
- 1. Anlagenwart (m/w/d)
- 2. Anlagenwart (m/w/d)

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet, vor der Vertretung des Vereins einen Vorstandsbeschluss einzuholen. Die unbeschränkte Einzelvertretungsbefugnis der einzelnen Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis bleibt davon unberührt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. So hat ein Vorstandsmitglied gem. §§ 27, 670 BGB Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands eine Aufwandspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, die jährlich neu fest zu legen ist.

4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden (m/w/d) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden (m/w/d) und der Stellvertreter (m/w/d) sowie dem Schriftführer (m/w/d) zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern (gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) und f) DS-GVO) in jedem Fall folgende Daten erhoben und elektronisch gespeichert: Vorname, Nachname, Adresse, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer(n)

2. Der Verein erhebt ggf. weitere Daten auf Grundlage einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, namentlich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern in den Fällen des Art. 6 Abs. 1. S. 1 DS-GVO nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie ggf. mit konkreter Einwilligung der betroffenen Mitglieder und nimmt darüber hinaus die Daten von Mitgliedern heraus, welche einer Veröffentlichung widersprochen haben oder ihre Einwilligung widerrufen haben.

4. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen.

5. Koordinator und Ansprechpartner für Datenschutz im Verein ist der Vorstand. Er kann diese Aufgabe mit einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung an einzelne Vereinsmitglieder delegieren, welche dafür eine eigene datenschutzrechtliche Einweisung erhalten und sich ihrerseits schriftlich zur Einhaltung wesentlicher Grundsätze des Datenschutzes bekennen.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hände für Pfoten e.V.“, Hoher Holzweg 49 in 30966 Hemmingen.

**§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Hannover.

Hemmingen , den 01.05.2023